

Art.: 83

Vertrag über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag)

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur einerseits und dem Erzbistum Berlin, vertreten durch den Erzbischof von Berlin,

sowie dem Erzbistum Hamburg, vertreten durch den Erzbischof von Hamburg, andererseits

wird in Ausführung des gesetzlichen Auftrages und in dem Bestreben, die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes als ordentliches Unterrichtsfach an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten, gemäß Artikel 4 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die regelmäßige Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes als ordentliches Unterrichtsfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten.
- (2) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes wird durch im Landesdienst und /oder im Dienst der katholischen Kirche stehende Lehrkräfte sichergestellt, die persönlich und fachlich für diese Lehrtätigkeit geeignet sind und diese Eignung nachgewiesen haben. Näheres wird in dieser Vereinbarung geregelt.
- (3) Der Religionsunterricht wird grundsätzlich in der Schule erteilt. Er kann aufgrund der historischen haben die Kirchen das Recht, sich in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (z. B. durch Unterrichtsbesuche) zu vergewissern, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.

§ 2

- (1) Wenn die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes durch Lehrkräfte des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht sichergestellt werden kann, wird sich die katholische Kirche bemühen, persönlich und fachlich geeignete kirchliche Bedienstete (im folgenden: kirchliche Lehrkräfte) nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte treten in kein Dienstverhältnis zum Land, sondern stehen im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis Schulen, im Sekundarbereich I und im Primarbereich, kirchlichen Mitarbeitern, die eine religionspädagogische oder theologische Ausbildung einer Fachschule oder einen vergleichbaren Abschluß haben, im Primarbereich.

Kirchliche Mitarbeiter, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen im Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn sie persönlich geeignet und befähigt sind und den erfolgreichen Besuch entsprechender Fort- oder Weiterbildungskurse nachweisen.

§ 4

- (1) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ermittelt den Unterrichtsbedarf und gleicht ihn mit der zuständigen kirchlichen Stelle ab. Die Festlegung über den Einsatz der kirchlichen Lehrkräfte und deren Benennung erfolgt in Abstimmung zwischen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der zuständigen kirchlichen Stelle nach Maßgabe des Haushalts unter Beachtung des Grundsatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Die zuständige erzbischöfliche Behörde benennt der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens die für die Erteilung des Religionsunterrichtes vorgesehenen kirchlichen Lehrkräfte im Einzelfall unter Verwendung des Musters nach Anlage 1.
- (3) Die so benannten kirchlichen Lehrkräfte erhalten von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde einen Unterrichtsauftrag im Rahmen des festgestellten Bedarfs und der dafür im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel (Anlage 2). Die zuständige erzbischöfliche Behörde erhält eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages.
- (4) Die Schulleiter nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben.
- (5) Bei Erkrankung und sonstiger Verhinderung über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen wird die zuständige kirchliche Stelle im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bemüht sein, eine angemessene Vertretung zu stellen.

§ 5

- (1) Die im Religionsunterricht eingesetzten kirchlichen Mitarbeiter unterstehen im Rahmen dieser Tätigkeit der staatlichen Schulaufsicht. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen für entsprechende Lehrkräfte.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte, die mit sieben oder mehr Unterrichtswochenstunden eingesetzt werden, erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen für entsprechende Lehrkräfte. Der Urlaub gilt mit den Ferien als abgegolten.

(3) Hinsichtlich der gesundheitlichen Überwachung gelten neben den kirchlichen die staatlichen Bestimmungen.

(4) Bei ihrer schulischen Verwendung sind die dienstlichen Verpflichtungen kirchlicher Lehrkräfte zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Das Land erstattet den Erzbistümern für die Gestellung kirchlicher Lehrkräfte, die mit sieben oder mehr Unterrichtswochenstunden eingesetzt werden, die Personalkosten, die es aufzuwenden hätte, wenn die von der jeweiligen kirchlichen Lehrkraft gehaltenen Unterrichtsstunden durch eine im Landesdienst stehende Lehrkraft erteilt worden wären. Das Land erstattet für die Gestellung kirchlicher Lehrkräfte, die mit weniger als sieben Unterrichtswochenstunden eingesetzt werden, die Personalkosten auf der Basis von Einzelstundensätzen.

(2) Die Dienstleistung der kirchlichen Lehrkräfte gegenüber ihrem Dienstgeber wird im Umfang der gehaltenen Unterrichtsstunden abgemindert.

(3) Das Land erstattet die Beträge gemäß Abs. 1 ohne Abzüge. Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den zuständigen Kirchen.

(4) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(5) Wird eine kirchliche Lehrkraft vorübergehend (z. B. bei Erkrankung) durch eine andere kirchliche Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht. Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 5 bleiben unberührt.

(6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, ist durch die katholische Kirche eine Vertretung zu stellen.

(7) Das Gestellungsgeld ist vierteljährlich nachträglich am 15. des übernächsten Monats zu zahlen.

§ 7

(1) Der Unterrichtsauftrag (§ 4 Abs. 3) endet

-mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle verkürzt oder verlängert werden;

-durch Widerruf seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der zuständigen kirchlichen

Stelle; die Widerrufspflicht beträgt drei Monate bis zum Ende des Schulhalbjahres;

-durch Widerruf seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stelle und der betreffenden kirchlichen Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft oder ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben;

-mit Wegfall oder Rücknahme der kirchlichen Beauftragung (missio canonica);

-mit Ablauf oder Kündigung dieses Vertrages.

(2) Sind kirchliche Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig, so können die kirchlichen Stellen den Unterrichtsauftrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß kündigen. Die kirchlichen Stellen werden sich dann um die Gestellung einer Ersatzkraft bemühen.

§ 8

(1) Die Vertragschließenden werden etwa auftretende Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten bei der Durchführung dieses Vertrages im Wege gütlicher Übereinkünfte zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der erzbischöflichen Behörde beheben. Notwendige Vertragsänderungen sollen auch ohne vorherige Kündigung vereinbart werden. Bei der Einführung und Durchführung des Religionsunterrichtes wirken die Vertragschließenden auf eine Zusammenarbeit zwischen den örtlichen kirchlichen und staatlichen Stellen hin.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 1999/2000. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um zwei Schuljahre, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist bis zum Ende des nächsten Schuljahres gekündigt wird. Er ersetzt die Verwaltungsvereinbarung vom 22. Dezember 1992/5. und 8. Januar 1993 und die Zweite Verwaltungsvereinbarung vom 11./13./14. Oktober 1994.

Schwerin, den 16. Juli 1999

Für den Ministerpräsidenten

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

gez. Prof. Dr. Peter Kauffold Der

Erzbischof von Berlin gez. Georg

Kardinal Sterzinsky Für den

Erzbischof von Hamburg Der

Bischofsvikar in Mecklenburg gez.

Weihbischof Norbert Werbs